

"Durchgängig"

der Gemeinde

...Limbach.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Limbach durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des
Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet
 - 2.1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 2.2 Baugebiet
 - 2.2.1 zulässige Anlagen
 - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Mass der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenzahl
 - 3.3 Geschossflächenzahl
 - 3.4. Baumassenzahl
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Entfällt

Aufnahme von

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

*Entfällt**Entfällt**Entfällt**Entfällt*

Machrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG.

1.
2.

Planzeichen-Erläuterung

Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Bestehende Straßen
Geplante Straßen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Baulinie
Baugrenze
Entwässerungsrichtung
Offene ... Bauweise (Einzelhäuser)
Geschosszahl
Wasserleitung
Garagen
SW Wochendienstausgebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 16. 4. 63 bis zum 15. 5. 63. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 3. 10. 63 beschlossen.



Limbach, den 12. 11. 1963

Der Bürgermeister

H. Kühnle

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 19. Dez. 1963.
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

A. Wille

Ministerialrat

20.12.1963

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 18. Jan. 1964 ortlich bekanntgemacht.

Limbach, den 20. Jan. 1964

Der Bürgermeister